

<p>KleinTierLobby e.V. Vorsitz: Maria Keck, Sigrid Schnellbacher Postanschrift: KleinTierLobby e.V. Postfach 10 41 63809 Stockstadt/Main</p>	<p>Telefon: 06027 – 1681 Mobil: 0175 – 20 70 350 E-Mail: info@artgerechte-haltung.com Internet: www.artgerechte-haltung.com</p>	
---	---	---

Satzung KleinTierLobby e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitglieder

§ 5 Mitgliedsbeiträge

§ 6 Organe des Vereins

§ 7 Der Vorstand

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

§ 9 Sitzung des Vorstands

§ 10 Kassenführung

§ 11 Mitgliederversammlung

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 13 Auflösung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen KleinTierLobby. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen „KleinTierLobby e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stockstadt/Main.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Vertretung des Tierschutzgedankens, besonders in Bezug auf Kleintiere wie Meerschweinchen, Kaninchen etc.
- (2) Der Verein wird zu folgendem Zweck gegründet:
 - a) Aufklärung und fachliche Beratung von Tierhaltern und Bevölkerung über artgerechte Haltung von Kleintieren; durch Einzelgespräche, durch Pressearbeit, durch Veranstaltungen und/oder sonstige Maßnahmen, u.a. Flohmarktverkäufe.
 - b) Unterstützung bei Verhütung und Verfolgung jeglicher Tierquälerei oder nicht artgerechter Haltung von Tieren und gegebenenfalls die strafrechtliche Verfolgung von Tiermissbrauch und Tierquälerei in Zusammenarbeit mit den dafür zuständigen Behörden.
 - c) Eingeschlossen ist die Betreuung einer Notstation für Kleintiere nach § 11, Abs. 1 Tierschutzgesetz, in der Abgabetierte aufgenommen und an neue Besitzer in artgerechte Haltung weitervermittelt werden.
 - d) Kampf um die Aufnahme des Tierschutzes als Verfassungsgrundsatz sowie Forderung nach neuen Gesetzmäßigkeiten zum Tierschutz speziell im Kleintier-Bereich, vor allem die Schaffung gesetzlicher Grundlagen, Rudeltiere mindestens paarweise halten zu müssen.
 - e) Vom Vereinszweck ausdrücklich ausgeschlossen ist die Unterstützung bei der Zucht von Kleintieren bzw. die Unterstützung des Sammelns von Haustieren (sogenanntes Animal Hording) zu welchem Zweck auch immer.
- (3) Bei Bedarf arbeitet der Verein mit anderen Tierschutz- und Hilfsorganisationen zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen - unterschriebener Mitgliedsantrag oder Online-Anmeldung über die Website. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung des Vorstandes kann die abgelehnte Person erst nach einem Jahr erneut die Mitgliedschaft beantragen. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes
- c) mit dem Tod des Mitglieds als natürliche Person
- d) mit der Auflösung des Mitglieds als juristische Person.

(4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand oder gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären. Die Erklärung kann jederzeit erfolgen und die Mitgliedschaft endet sofort.

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen sowie kein Anspruch auf Rückzahlung bereits bezahlter Beiträge.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag länger als 6 Monate im Rückstand ist, kann es durch Vorstandsentscheidung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Personen, die sich in herausragender Form für die Belange des KleinTierLobby e.V. einsetzen, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind bis 31.3. des jeweiligen Jahres zur Zahlung fällig. Bei Neu-Mitgliedern wird der Mitgliedsbeitrag mit Aufnahme in den Verein fällig.

(3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Rentnern, Familien, Behinderten und Jugendlichen kann auf Antrag Ermäßigung gewährt werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus zu zahlen. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(6) Bei Austritt oder Tod eines Mitglied während des laufenden Kalenderjahres erfolgt keine Erstattung von Teil-Mitgliedsbeiträgen.

(7) Darüber hinaus werden Spenden in beliebiger Höhe entgegengenommen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(3) Wird das Amt vor Ablauf der Amtszeit niedergelegt (Ausnahmen hiervon sind: Krankheit und/oder berufliche Gründe), wird eine Spende an den Verein in Höhe der entstehenden Kosten der Eintragung der Änderung beim Amtsgericht fällig.

(4) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(5) Zum Vorstand kann nur vorgeschlagen werden, wer seit mindestens 2 Jahren Mitglied im Verein KleinTierLobby e.V. und volljährig ist.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts für das Geschäftsjahr
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt.

§ 9 Sitzung des Vorstands

- (1) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt.
- (2) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen sind offen durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (5) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
- (6) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Vorstand hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (3) Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (4) Die Jahresrechnung ist von mindestens einem Kassenprüfer, der jeweils auf zwei Jahre gewählt wird, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, soweit diese nicht dem Vorstand oder anderen Organen des Vereins obliegen, u.a. für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands für das alte Geschäftsjahr
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
 - d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des/der Kassenprüfer(s)
 - e) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Dabei ist auch die Anwesenheit via Fernkommunikationsmittel ausdrücklich gestattet.
- (3) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des

Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift gerichtet wurde.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(6) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(3) Die Abstimmungen sind offen durchzuführen. Wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangt, so hat der Versammlungsleiter dieses durchzuführen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.

(6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern nach Eintragung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 14 Auflösung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Meerschweinchen in Not e.V., Kölner Straße 44, 65428 Rüsselsheim, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Sollte dieser Verein zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an SOS Meerschweinchen e.V., Schubertstraße 5, 68647 Biblis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Stockstadt, den 10.10.09